

Vereinssatzung „Schlichtungsstelle Nahverkehr“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schlichtungsstelle Nahverkehr“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in Nordrhein-Westfalen durch Unterhaltung einer Schlichtungsstelle zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen in Nordrhein-Westfalen und zur Information über diese Einrichtung. Der Verein strebt die Anerkennung der Schlichtungsstelle Nahverkehr als Verbraucherstreitbeilegungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) an.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Dieses fällt – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Zuwendungsbescheide der öffentlichen Hand etwas anderes bestimmen – an das Land Nordrhein-Westfalen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können Verkehrsunternehmen, die als Eisenbahnen oder mit eigenen Liniengenehmigungen öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen erbringen, Verkehrsverbände, Verkehrsgemeinschaften, sonstige Zusammenschlüsse von Verkehrsunternehmen sowie der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. werden. Diese Mitglieder bilden die Mitgliedergruppe „Verkehrsunternehmen“.

Vereinsmitglied kann die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. werden. Diese bildet die Mitgliedergruppe „Verbraucherzentrale“.

Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmebeschluss folgt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder durch Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von sechs Kalendermonaten erklärt werden.

(2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszweck schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der nächsten Versammlung endgültig.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen und ihrer Vertreter/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschluss einer Geschäftsordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie die Beteiligung in anderen Organisationen in jedweder Form.

(2) Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einer Mitgliedergruppe oder eine der beiden Mitgliedergruppen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es müssen jedoch beide Mitgliedergruppen vertreten sein. Die Mitgliederversammlung wird abwechselnd von einem der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(6) Für das Stimmrecht gilt ein zweistufiges Verfahren. Die beiden Mitgliedergruppen haben je eine Stimme. Vor der Stimmabgabe der Gruppe findet innerhalb dieser Gruppe eine Vorabstimmung statt, in der jedes Mitglied dieser Gruppe eine Stimme hat.

(7) Beschlüsse, Wahlen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur einstimmig durch beide Mitgliedergruppen beschlossen werden.

Bei Vorabstimmungen innerhalb der beiden Mitgliedergruppen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Vorabstimmungen zu Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Einer Vorabstimmung zur Vereinsauflösung müssen drei Viertel der Mitglieder zustimmen. Über die Vorabstimmungen haben beide Mitgliedergruppen ein Protokoll zu führen. Dies muss vom Vorsitzenden der Mitgliedergruppe unterzeichnet werden.

(8) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Organe von juristischen Personen wie z. B. Vorstände benötigen keine Vollmacht, im Übrigen können die anderen Teilnehmer auf eine schriftliche Vollmacht verzichten.

(9) Auf jeden Vertreter kann nur eine Stimmberechtigung übertragen werden. Die Vollmachtserteilung gilt nur für eine Mitgliederversammlung.

(10) Beschlüsse, die nicht eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder die Wahl der Kassenprüfer/-innen zum Inhalt haben, können durch den Vorstand auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Als Anlage zum Protokoll sind die Protokolle der Vorabstimmungen zu nehmen.

Das Protokoll ist allen Mitgliedern mit dem Hinweis zu übersenden, dass Wünsche auf Ergänzung oder Änderung binnen drei Wochen nach Versendung gegenüber dem Vorstand schriftlich anzubringen sind.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die zwei Vorsitzenden, die jeweils unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören müssen, vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Jede Mitgliedergruppe hat das Vorschlagsrecht für einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis jeweils ein Nachfolger gewählt ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Bestellung und Ernennung des Streitmittlers und seines Vertreters (§10). Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch einen der Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn beide Mitgliedsgruppen vertreten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Bestellung des Streitmittlers

Der Streitmittler sowie seine Vertreter werden vom Vorstand durch Beschluss bestellt und ernannt. Mit der Vertretung soll ein Mitarbeiter aus der Schlichtungsstelle Nahverkehr betraut werden.

§ 11 Persönliche Voraussetzungen des Streitmittlers

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler).

(2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind. Er soll zudem über besondere Erfahrungen im Verkehrswesen verfügen. Der Streitmittler muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein.

(3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein

1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist,
2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen,
3. für einen Verband, dem ein Unternehmer nach Nummer 1 angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,
4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.

Die Tätigkeit als Streitmittler für einen Verband nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 steht einer erneuten Bestellung als Streitmittler nicht entgegen.

§ 12 Aufgaben des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler ist hinsichtlich seiner Entscheidungen und Schlichtungsvorschläge, seiner Verfahrens- und Amtsführung im Rahmen der Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Er hat als Entscheidungsgrundlagen Recht und Gesetz zu beachten. Sofern es daneben allgemeine Grundsätze ordnungsgemäßer Verkehrs-, Betriebs- und Transportpraxis (Wettbewerbsrichtlinien) gibt, die das Personentransportgeschäft und seine Abwicklung beeinflussen, soll er diese mitberücksichtigen.

(2) Die Beilegung des Streits durch einen Schlichtungsvorschlag obliegt dem Streitmittler. Der Schlichtungsvorschlag kann auch in der Mitteilung bestehen, dass der geltend gemachte Anspruch in vollem Umfang besteht oder nicht besteht. Der Schlichtungsvorschlag ist zu begründen.

(3) Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich offen zu legen.

(4) Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen.

(5) Der Streitmittler übt über die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle die fachliche Aufsicht und das fachliche Weisungsrecht aus.

(6) In Abwesenheit des Streitmittler oder bei Besorgnis der Befangenheit übernimmt der Vertreter (§ 12) dessen Aufgabe. Für ihn gelten in diesen Fällen die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(7) Der Streitmittler erstellt die Berichte i. S. d. § 34 VSBG.

§ 13 Amtszeit des Streitmittlers

(1) Die Amtszeit des Streitmittlers und seiner Vertreter beträgt fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen,
2. er nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Es gilt § 8 Abs. 7 der Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gilt § 8 Abs. 7 der Satzung.

Die Liquidation betreibt – soweit die auflösende Versammlung nichts anderes bestimmt – der Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Rahmen von § 3, an wen das Vereinsvermögen fällt.